

Grundsätze

Um Tiere vor möglichen Krankheiten zu schützen, ist der Betriebshygiene höchste Beachtung zu schenken. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass:

- Keine Krankheitserreger in den Betrieb eingeschleppt werden
- die Keimausbreitung innerhalb des Betriebes minimiert wird und
- der Erregerdruck im Bestand durch geeignete Massnahmen gesenkt werden kann.

Diese Richtlinie legt allgemeine Hygienemassnahmen zum Schutz der Betriebe bzw. zur Erhaltung der Tiergesundheit fest.

Folgende Hygienemassnahmen sind für SGD – Betriebe verbindlich: Mitgeltende Richtlinien

- Der Betrieb ist möglichst gegen das Eindringen von Personen, Wildtieren und Haustieren durch abgegrenzte Ställe, schliessbare Eingangsbereiche und falls nötig, eine Umzäunung, zu schützen.
- Um einen direkten Kontakt mit Wildschweinen zu verhindern, ist für A-R Betriebe rund um Ausläufe eine Umzäunung im Mindestabstand von einem Meter zu erstellen. Alternative Massnahmen müssen von der GBL bewilligt werden.
Für A-Betriebe wird diese Massnahme dringend empfohlen (siehe Merkblatt Wildschweine und Auslauf).
- Der Eingangsbereich (A – Betriebe) bzw. die Hygieneschleuse (A-R Betriebe) müssen gemäss Richtlinie 2.1 ausgestaltet sein. *2.1 Hygieneschleuse*
- Neue Mitarbeitende müssen über die Gesundheitssituation im Betrieb ihres letzten Arbeitgebers Auskunft geben. Sie sind sorgfältig in ihre Tätigkeit einzuführen (siehe Merkblatt Einführung von Stallpersonal).
- Fremdpersonen sind mit betriebseigener Überkleidung einzukleiden; die Dokumentation von Besuchen erfolgt mittels Besucherjournal. *1.12 Betriebsbesuche*
- Fliegen und Schadnager sind zu kontrollieren und falls nötig zu bekämpfen. *2.2 Fliegenbekämpfung
2.3 Bekämpfung von Mäusen und Ratten*
- Tiere dürfen nur über eine Verloaderampe bzw. eine Verladevorrichtung in den Stall oder aus dem Stall gelangen. Ein Zurückweichen der Tiere vom Transportwagen in den Stall muss zuverlässig verhindert werden. Die Tiere sind durch betriebseigenes Personal so vorzubereiten, dass ein rascher und tiergerechter Verlad gewährleistet werden kann. *1.3 Status*
- Die Einhaltung der Transportbestimmungen ist vom Tierhalter durch Nachfragen zu überprüfen. *1.11 Transportbestimmungen*
- Nach jedem Umtrieb muss eine gründliche Reinigung und allenfalls eine Desinfektion durchgeführt werden. A-R Betriebe müssen die Belegung der Ställe durch einen Umtriebsplan und auch die Reinigung und Desinfektion dokumentieren. Bei anderen Betrieben kann eine solche Dokumentation verlangt werden. *1.3 Status*
- Alle Lagerbehälter, Transportsysteme und Fütterungsanlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu reinigen.